





EX LIBRIS  
ILLVSTRISSIMI VIRI,  
DN. DAN. LVDOLPHI,  
LIB. BAR. de DANCKELMANN,  
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII  
STATVS INTIMI, cetera,  
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ  
TESTAMENTO RELICTIS.

+

Qd. 24.

Qd. 24.



C O P I A

Keyserl. Schreiben an  
Ihre Gnaden Apt von Rempten / vnd  
E. E. Rath der Stadt Nyberach abgangen.

Vnd

Specificationis deren Stücken die von der Stadt  
Ihny begehrt worden / durch obberürte Commis-  
sionem.



Erdinandus der Ander / Von Gottes Gnaden er-  
wehler Römischer Keyser zu allen Zeiten mehrer des  
Reichs.

Ehrwürdiger / Fürst / Lieber / Berreuer / Andächtiger / Auch Ehrsame / Liebe / Berreue / Uns hat der auch Ehrwürdige Johan Bischoff zu Costanz vnser lieber Fürst vnd Andächtiger wegen obhanden Bischofflichen Amptes zuerkennen geben / das ob wol die Stade Ihny eine auß der ersten Reichsstädten gewest / welche von der Alten wahren Catholischen Religion abgewichen / vnd sich zu der Augspurgischen Confession begeben / vnd daher schon zur Zeit des Bawren Kriegs so wol S. Nicolaen Pfarr Kirchen daselbsten welche den Gottes Haus Ihny Incorporire / vnd denselben das Ius Patronatus darüber vnwidersprechlich gebühret habe / als nach vnd nach viel andere Pfründen vnd einkommen zu sich gezogen / vnd sich nicht allein vnterstanden / dieselbe gemelner Stade zuzueigenen / wie auch von der obbermeldten Pfarrkirchen Lutherische Prediger de facto vffzustellen vnd den Pralaten zu seiner Pfarrelebensschafft zu molestiren / Item die Catholischen Priesterschaft auß der Pfarrkirchen vnd ihren Häusern zutreiben / die Altar abzudecken / vnd neben hinwegnehmung allerhand Kirchen Beschmelde / Kleinodien / vnd ornamenten die zur Ehre Gottes / vnd seinen Heil-

A

auff-



auffgerichtete Bildnuß nieder zu reißen. Sondern sichs gar gelüsten las-  
sen / dergleichen Proceß gegen den Gottes Hauß selbstem ebener massen  
sen fürzunehmen / In deme sie daselb hochstrefflicher weis durchlossen/  
gplündert / dem Prælaten die Schlüssel abgenommen / denselben ge-  
schätzt / vnd mit unglimpfflichen Pflichten beladen / so dann das Gottes  
Hauß seiner Kirchen ornament sampt Kelch Monstranzen Gilden vnd  
Silbern Bildnüssen / auch Mess: vnd Besperbücher spolirt / wie nicht  
weniger viel Brieffliche Documenta mit sich weggetragen / vnd nach Wey-  
land Keyser Carol 5. Christ Seligen gedencens gedachten von Isny  
mandirt / vnd erstlich auffgeladen / den Prælaten vnd Convent bey ihren  
nach Alters hergebrachten löblichen Gottesdienst vn Ceremonien ruhig  
verbleiben zu lassen / derselben alle vor diesen catzogene Haab vnd Güter  
ohne entgeltuß vnd abgang wieder zu restituiren / so dann der zugesügten  
Schäden halb sich mit ihnen zu vergleichen / vnd neben heraus gebung/  
der abgetrungenen Schirm: vnd anderer Verschreibungen / sie darzu  
gemucheten: vnd würcklich geleisteten Eydtspflicht zuentlassen / Vnd wie  
wol ermeldte Stadt Isny Krafft erst berührten Keyf. Befehls / vnd  
darauff in Anno 1548. durch Weyland Apt Wolfgang zu Kempen/  
als Keyf. Commissarium erfolgte Composition zu etwas restitution ange-  
halten worden / so were jedoch dieselbe wieder den Keyf. Befehl nach erst  
berührten Vergleich gemäß beschehen / gedachte Stadt hette darneben im  
Jahr 1552. auß antrieb der zu mahlen vereinigten Protestirenden Chur  
vnd Fürsten vnd gängliche extirpation der Catholischen Religion vnd zu  
sich ziehung des jenigen / so von den Geistlichen Gütern vbrig gewest / noch  
viel mehr / vnd das Gottes Hauß zum stärcksten gesprengt / daß es ge-  
meiner Stadt den groß vnd kleinen lebenden (der es doch bey der Bürger-  
schafft vnd auff den Land wegen ermeldter S Nicolaß Kirchen / biß dahin  
in ruhiger Possession verbleiben) entweder gar vberlassen / oder ders Præ-  
dicanten ein Jährliche Compenden / davon geben solte / darzu sich auch  
das Gottes Hauß / ungeacht vieler hernach gefolger Wexel Schreiben  
vnd tractation Ja auch in Anno 1570 bey Keyser Maximiliano dem an-  
dern / eigewendeter sehr starcken fürbit / der Protestirenden Chur Fürsten  
vnd Stände / so wenig verstehen wolten / daß die Stadt lechlich actoris Vi-  
ces vber sich genommen / vnd erst in Novembris Anno 1578. ein Keyserlich

W ap



Wandt vff den Religion Frieden zu Speyer außgezogen/wieder welches  
mehr ermeld Gottes Haus sein Nothdurfft nicht allein eingewend/vnd auff  
die restitutionen omnium oblatorum stärker als jemahln getrungen/son-  
dern man nicht vnbillig zu hoffen gehabt/ es solte noch gestaldsame der sa-  
chen ein solch Vnheyl außgefallen sein/ deren sich das Gottes Haus mehr  
erfreuen: als beklagen hette sollen/ es hette sich aber Anno 1583. mehr  
besagten Gottes Haus Prælat bereden lassen/ ohne Consens eines Bi-  
schoffs zu Constanz/ als ordinarij loci/ vns vorgebrachten vertrag einzu-  
gehen/ Krafft dessen er sich sampt seinen Convent nicht allein des mehrern  
theils groß vnd kleinen lebenden gegen empfahung einer sehr schlechten  
Summa Geldes/ sondern so gar der Pfarrkirchen zu S. Nicolaß (vff ewig  
verziehen vnd der Cammer gerichtliche Proceß damit auffgeschoben wor-  
den.

Diemeil aber des damahlen vnd seithero gewesenen Bischoffen zu  
Constanz des klagenden Bischoff Antecessoren von solchen vergleich einiger  
bericht nicht beschehen/ weniger deroselben/ ja so gar Päbstl. Heil. in vor-  
genommener transaction/ vnd dabey in Magistratum lacium verglichener  
alienation besagtes groß vnd kleinen lebenden/ nochwendiger Consens ein-  
geholet/ viel weniger ertheilet were/ dahero dann solcher Vergleich von  
Kundbahren rechtens nicht bestehen köndte/ abgesagtes Bischoffens zu  
Constanz And. darneben/ vmb willen S. And. ermeldter beschaffenheit/  
beständigen bericht bey anvertrauter seiner Bischofflichen Regierung em-  
pfangen/ weder bey Gott noch vor der Welt verantwortlich ist/ besagter in  
Anno 1583. vereinigter Vergleich passiren zu lassen/ als haben dieselbe vns  
vmb einwendung vnserer Keyshülffen in Vnterthänigkeit angelanget vnd  
gebeten.

Wenn wir denn dieses Dros die anordnung vnserer Keyf. Commis-  
sion/ das verträglichste Mittel zu sein trachtete/ als haben wir solche D.  
Andr. vnd euch als die den Parteyen nicht weit ablegen/ vnd entessen  
nachfolgender gestalt aufftragen wollen.

Begehren demnach an D. A. vnd euch gnediglich befehlende/ geben  
auch demselben hierzu vnserer vollkommenen gewalt/ vnd wolten das D. A.  
vnd ihr vns zugehorsahmen wolgefertigen Ehren jetzt berührter vnserer  
Commission sich vnbeschwehrt werden vnterziehen vnd beladen/ an stadt  
A ij  
vnser



Unser vnd in vnsern nahmen allerseits interessirte Partheyen / für sich oder  
Dero subdelegirte vff eingelegene zeit vnd mahlsat durch sich selbst oder  
ihre gebollmächtigste Gewalt zuerscheinen / heischen vnd laden / dieselbe  
obberührten beschwerden halben mit ihren anbringen / antworten / ein vnd  
gegen reden einnehmen / vnd anhören / vnd allen müglichen Fleiß anwen-  
den / durch bequeme thuntliche Mittel hinzulegen / zuvergleichen / oder da  
vber angewandten fleis die gute anstehen / solten die Partheyen auff einen  
schleunigen Proceß voranlassen / bis zu beschluß desselben verfahren / vnd  
wenn die Acta Compliret / vnd dieselbe rotuliret / vns verwarlich an vn-  
sern Keyf. Hoff welchen ende derselbe denn zeit sein wird neben außfüh-  
licher Relation des Verlauffs / vnd angehefften gut achten / zu vnser Keyf.  
entscheidung vber schicken vnd zukommen lassen.

Hieran vollbringen D. A. vnd Ihr ein rühmlich vnd nütliches  
Werck / auch vnsern gnädigsten Willen vnd seind euch mit Keyf. Gnaden  
vnd allem guten wol gewogen. Geben auff vnsern Königl. Schloß zu  
Prag den 28. May. Anno 1628. vnserer Reiche / des Römischen im neun-  
ten / des Ungarischen im zehenden / vnd des Böhmischen im elfften.

Ferdinand.

P. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum S. Coesarea Majest.  
proprium Johan Söldner D.

### Specificatio.

Der jenigen stücke / welche dem Gottes Hauß Ihsny durch gemei-  
ne Stadt daselbsten abgenommen / vnd sampt vielen brieflichen do-  
cumenten noch vorenthalten worden.

1. Des Prälaten Pfarrkirchen S. Nicolaus sampt dem Kirchhoff  
Sepultur etc. vnd derselben zugehörnde einkommen / in grosser anzahl.
2. Item S. Nicolaß Capel / der alte Ölberg genant / darauff sie jeho  
vnten eine Kalchhütten gemacher / vnd oben ein Keyf. oder Rechenstu-  
ben.
3. 2. Helfer Pfränden im Spittal nütungen / darauff sie 2. Caplan  
erhalten haben / vnd ihme Herrn Prälaten daselbsten ius praesentandi zu-  
stendig.

4. Das einkommen von S. Catharina Mes.)

5. Das



5. Das einkommen der Frümesse an S. Michaelis Altar.
6. Item das einkommen von der Messen der Olberg.
7. Item das einkommen von der Mess S. Vrsi.
8. Das einkommen von der Mess/ so die Weißländer gestiftet haben.
9. Das einkommen S. Sebastian Brüderschafft/ dem Gottes Haus zu S. Georg daselbst zugehörig.
10. Das einkommen von der Mess/ so Bleich Sebelte gestiftet/ auff Zenebræ.
11. Das einkommen der SeelMess von dem Nördlingern gestiftet.
12. Das einkommen von der Seelmess/ so die Frau Meyrerin gestiftet.
13. Das einkommen des Seel Ampts/ so alle Montag in der Pfarrkirchen gehalten worden ist.
14. Das einkommen der Kirchen zu Schweinenbach/ da von die Armen/ sonderlich sicher/ nach Christlicher Ordnung versehen worden/ da jeho kein Gottesdienst gehalten wird.
15. Haben sie auch in 2. der Pfarr oder derselben Caplaneyen zugehörige Häuser/ die ihre Prædicanten besitzen.
16. Haben sie auch/ wie gemelt/ noch Ornat/ so der Kirchen zugehörig sein/ nemlich Kelch/ Monfranken/ Messgewande/ ein köstlicher Anzahl.
17. Die Messgesang und Vesper Bücher und dann umb die einkommen Register/ Brieffe/ wie auch etliche Zinsverschreibungen/ und mehr denn niemand weis.
18. Haben sie auch das Haus sampt dem einkommen zu dem Messnerthumb gehörig.
19. Haben sie noch 2. Priester Häuser/ darinne sie den Mägdelein Schul gehalten.
20. Haben sie auch die Lateinische Schul innen/ wie von Altershero sampt den Deutschen und Häusern/ welche sie denn/ wie vor Altershero gebräuchlich/ für sich selbst zu halten schuldig sein.

Copia eines Schreibens so die Stadt Sagan an ihren  
Herrn Lanb Hauptman abgehen  
lassen.

Wohl Edler Bestrenger/ Wohlernvester und Hochbeampter/ etc. Es wissen wir hernach benante Rathman  
der:



der Stadt Sagen / vnd gantze Gemeine daselbsten / wie  
auch das Dorff Eckerßdorff / vns guter massen zuentsin-  
nen was zestalt das Reformation Werck allbereit in den ge-  
legenen Fürstenthumbs Glogaw / zwar etwas scharff vor-  
gesetzt / demnach wir aber vns vnserer hohen von Gott vor-  
gesetzten Obrigkeit allwege zu förderst in dem was vnserer  
Seelen Seligkeit vnd wolstand gereicht / vnd angesehen  
zu gehorsamen schulden vnd Pflichten erkennen. Als has-  
ben wir hiemit proprio motu auß eigener willkür zwar zu  
verbütung / auch nothwendigen besorglichen zufügenden  
schadens der Soldatesca vns zeitlich gegen R. Gest. dieses  
erkleren wollen / dasz wir erbötig vnser Kirchen vnd Schul-  
diener alhier vnd zu Eckerßdorff zubeurlanben / auch alles  
Vncatholischen Exercitij vns zu eussern / vnd zu der Ca-  
tholischen Religion zu treten / Gestalt R. Gest. vnd Herrlig-  
keit wir solches hiemit an Eydesstadt / sampt vnd sonders  
gelobet vnd versprochen haben wollen. Bitten derwegen  
dieselbe dieses vnser freywilliges erbieten auff vnd anneh-  
men. Inmittels aber damit vorbergehend wie vns der no-  
turfft noch Informiren / vnd nochmals desto beständiger  
bey der erkandten Catholischen Religion verharren möch-  
ten / vns Dilation bisz künfftige Lichtmesz zuertheilen. So  
vns nicht zweiffelnde / Ihr Fürstl. Gnaden vnser Gnädig-  
ster Fürst vnd Herr vns mit Gnaden ertheilen werde. Vnd  
wie auß diesem vnsern freywilligen erbieten höchstgedacht  
Ihr Fürstl. Gn. zuverspüren / das gegen derselben wir die  
vns mit solchen Seelsorgern vnd Lehrern versehen werden /  
vormittels aber / deren instruction vns vnd vnserer Jugend  
zu Gottes Ehr vnd vnserer Seelen Neyl. erbaulichen vors-  
gestanden werden möchte. Der Fürstl. Gn. von vns vn-  
terthänig R. Geistl. aber Ampts gehorsamlich empfehlen  
thun. Actum Sagan den 6. December Anno 1629.

E iij

Eure





**E. Gest. Amptsgehorsame.**

D. Heinrich Wiszmar B. D. Caspar Stettley S.  
D. Hansz Stenman S. D. Caspar Wiszmar S. D.  
Matthes Leopold S. D. Daltin Langhausz. S. D.  
Georg Schaffer S. D. Heinrich Ledelch S. Zacha-  
rias Staberin / Georg Schlegel / Christoph Ichbricht /  
Hansz Wieger / Adam Wieger / Georg Kotte / etc.

Auff vorhergehendes folget von J. Fürst. Gn. von Fried-  
land diese Antwort / wie er denn das P. S. mit eigener  
Hand geschrieben. Copia

In sambe weise liebe getrewe / wir haben ewer Schrei-  
ben empfangen / vnd daransz vernommen / was von euch  
vnser Landts Hauptman vnd lieber getrewer Grabes von  
nähern begehret hat. Wann wir es nun vor billich vorach-  
ten / vnd bey allen was euch gemeldter vnser Landes Haupt-  
man diesfals auffgetragen / vorbleiben lassen. Als befeh-  
len wir euch hiemit ernstlich / dasz ihr euch solcher vnwege-  
lich bequemen sollet / weiln es der Röm. Keyf. Mayst. wil-  
le vnd meinung ist / Datum Gústraw den 22. December

1629.

S. P.

Ich zweiffele nicht / dasz ihr euch Ihr. Mayst. gnedig-  
sten Willen weret accommodiren / vnd vor gantzlichen Kus-  
in hütten. Etliche böse Auffwígler so vnter euch sein möch-  
ten / Keinen Stadt geben / sondern dieselbe gefänglich einzie-  
hen vnd zu billicher bestraffung lieffern.







Mag 1138.

8



ULB Halle 3  
002 272 954



f

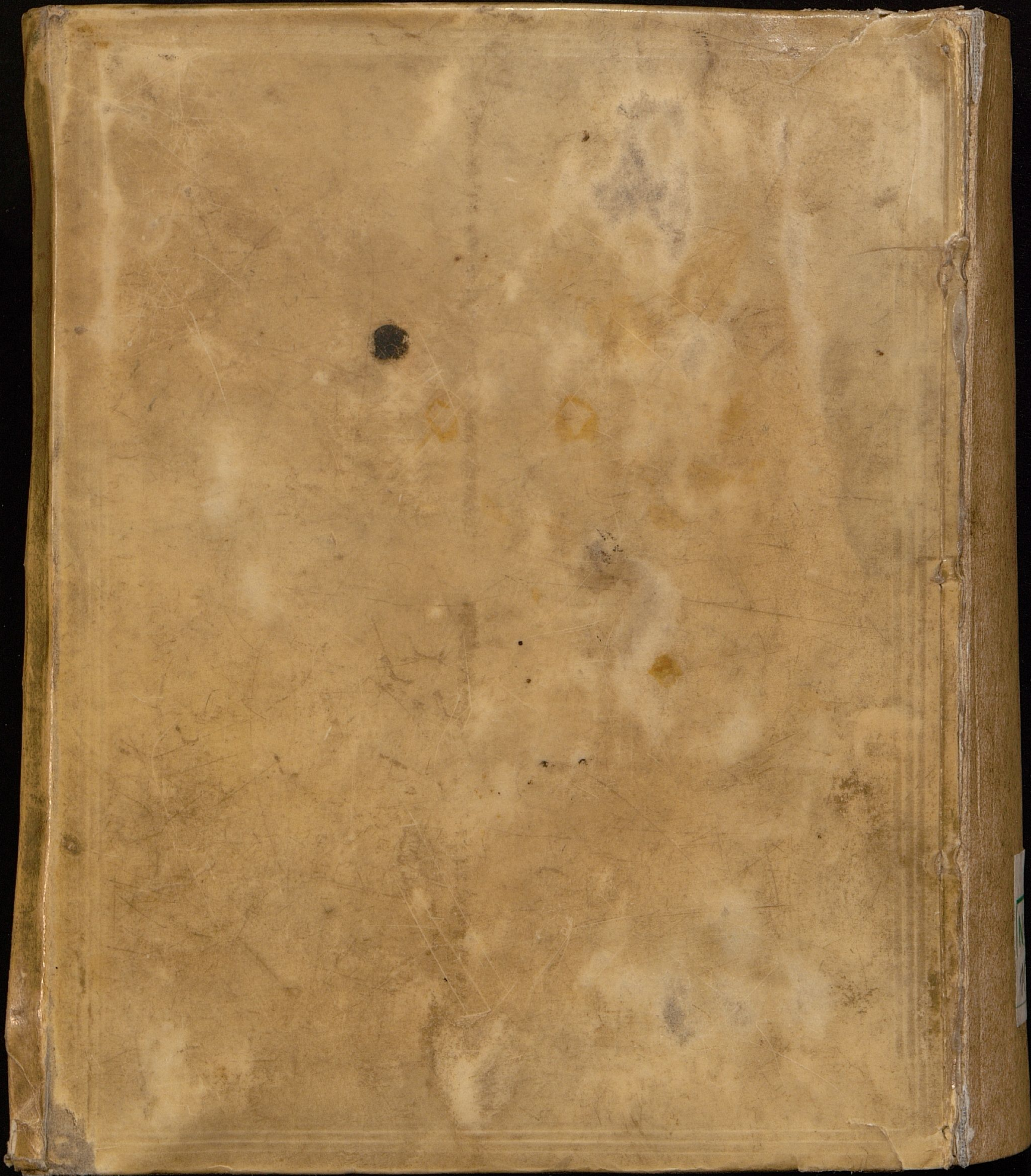
TA → OL  
neu 1 + 9 Stück redempt

Retro ✓

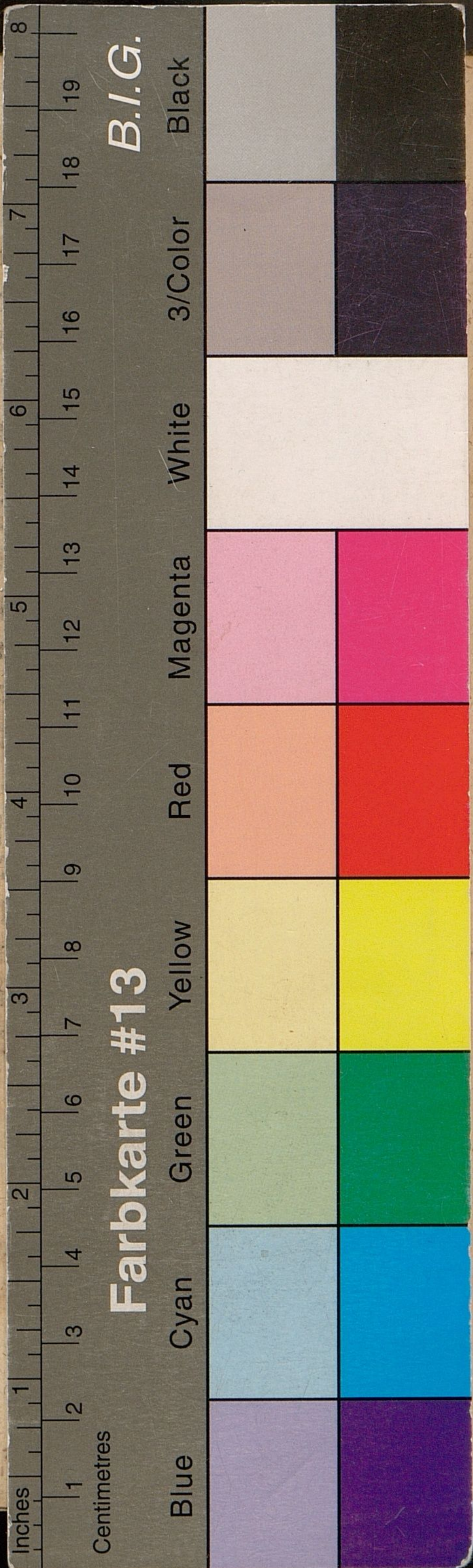
W.D.M.C.











C O P I A  
Keyserl. Schreiben an  
Ihre Gnaden Apt von Rempten / vnd  
E. E. Rath der Stadt Nyberach abgangen.

Vnd  
Specificationis deren Stücken die von der Stadt  
Ihny begehrt worden / durch obberürte Commis-  
sionem.



Erdinandus der Ander / Von Gottes Gnaden er-  
wehltet Römischer Keyser zu allen Zeiten mehrer, des  
Reichs.

Ehrwürdiger / Fürst / Eber / Berrewer / Andächtiger / Auch Ehrsame / Liebe / Berrewer / Uns hat der auch Ehrwürdige Johan Bischoff zu Costanz vnser lieber Fürst vnd Andächtiger wegen obhanden Bischofflichen Ampts zuerkennen geben / das ob wol die Stade Ihny eine auß der ersten Reichsstädten gewest / welche von der Alten wahren Catholischen Religion abgewichen / vnd sich zu der Augspurgischen Confession begeben / vnd dahero schon zur Zeit des Bawren Kriegs so wol S. Michaelen Pfarr Kirchen daselbsten welche den Gottes Haus Ihny Incorporirt / vnd denselben das Jus Patronatus darüber vnwidersprechlich gebühret habe / als nach vnd nach viel andere Pfründen vnd einkommen zu sich gezogen / vnd sich nicht allein vnterstanden / dieselbe gemetner Stade anzueigenen / wie auch von der obbermeldten Pfarrkirchen Lutherische Prediger de facto vffzustellen vnd den Prälaten zu seiner Pfarrlebensschafft zu molestiren / Item die Catholischen Priesterschaft auß der Pfarrkirchen vnd ihren Häusern zureiben / die Altar abzudecken / vnd neben hinwegnehmung allerhand Kirchen Beschmied / Kleinodien / vnd ornamenten die zur Ehre Gottes / vnd seinen Heil-  
auff.